



21. August 2017

IV-Rundschreiben Nr. 367

Fachliche Anforderungen für neuropsychologische Tätigkeit

Seit dem 1. Juli 2017 sieht die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) neue fachliche Mindestanforderungen für die neuropsychologische Leistungserbringung vor. Aufgrund dieser Entwicklung in der Krankenversicherung verlangt das BSV für die neuropsychologischen Begutachtungen in der Invalidenversicherung dieselben Qualifikationen wie für die neuropsychologische Leistungserbringung in der OKP.

Für die neuropsychologische Begutachtung in der IV gelten ab 1. Juli 2017 folgende fachliche Mindestanforderungen:

- a. Eidgenössisch anerkannter Abschluss in Psychologie und privatrechtlicher Fachtitel in Neuropsychologie der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP **oder**
- b. Eine gemäss Tarifvertrag zwischen H+ und SVNP sowie BSV (IV), MTK (UVG) und BAMV (MV) vom Dezember 2003 zugelassene äquivalente Aus- und Weiterbildung **oder**
- c. Eidgenössisch anerkannter Abschluss in Psychologie und einen eidgenössischen oder als gleichwertig anerkannten Weiterbildungstitel in Neuropsychologie gemäss dem Psychologieberufegesetz (der Erwerb des eidgenössischen Weiterbildungstitels wird erst mit der Akkreditierung des Weiterbildungsgangs möglich sein).

Die Gutachterstellen wurden dementsprechend im Februar 2017 darüber informiert, wonach alle Aufträge für neuropsychologische Begutachtungen, welche ab 1. Juli 2017 von der Plattform vergeben werden, durch Neuropsychologinnen oder Neuropsychologen durchgeführt werden müssen, welche die obigen fachlichen Anforderungen erfüllen.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der entsprechenden Qualität für neuropsychologische Begutachtungen sind die von SuisseMED@P an Gutachterstellen vergebenen Aufträge mit einer neuropsychologischen Begutachtung stets auf die obigen fachlichen Mindestanforderungen zu überprüfen. Sind diese nicht erfüllt, ist die Gutachterstelle aufzufordern, eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter mit einer entsprechenden fachlichen Qualifikation zu benennen. Ist sie dazu nicht in der Lage, ist der Auftrag abzubrechen und neu zu vergeben. In diesen Fällen ist für allfällig bereits geleistete Vorbereitungsarbeiten (Aktstudium) durch die Gutachterstelle keine Aufwandsentschädigung zu entrichten, da die fachlichen Mindestanforderungen für die Begutachtung seitens der Gutachterstelle nicht erfüllt waren.